

# Gartenordnung des KGV Möncheberg e.V.

## Vorwort

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das **gemeinsame** Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde/innen gut nachbarschaftlich Zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.

„**Traditionsbewusst, aber nicht selbstgefällig handeln**“ könnte ein Leitgedanke sein, um Zukunftsthemen bei der Nutzung von Kleingärten anzugehen. Eingebettet in diese Form des Handelns sind vorgegebene Regulative, die die Nutzer von Kleingärten nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch danach handeln sollten.

Ein Regulativ lautet:

„**Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden**“, so der Gesetzgeber! Um diesen Gesetzestext mit Leben zu füllen, gilt es praktische Beispiele, zumutbare Lösungen und gerechte Rahmenbedingungen anzubieten, damit Eigeninitiative und Kreativität des Einzelnen nicht auf der Strecke bleiben.

Als eine geeignete Form der Rahmenbedingung „Gartenordnung“ scheint die in 1996 vom wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. herausgegebene

### „**Leitlinie zur naturnahen Bewirtschaftung von Kleingärten**“

zu sein, die folgenden Inhalt hat:

„Zwischen kleingärtnerischer Nutzung und wahrnehmbarem Naturleben kann es eigentlich keine Konflikte geben, bestenfalls Spannungen, die zwischen den Ansprüchen von Nutzern entstehen, und Grundsätzen, die zur Wahrnehmung unserer Mitwelt einzuhalten sind. Die Gartennutzung basiert (auch entwicklungsgeschichtlich) auf der Befriedung von Bedürfnissen, die wir zum Leben und somit zur Daseinsvorsorge entwickelt haben. Bei der kleingärtnerischen Bewirtschaftung handelt es sich zunächst um

eine Nutzgärtnerische Anbauweise, die durch die Erholungsnutzung am Feierabend und am Wochenende ergänzt wird. Der Gegensatz zur gartenkulturellen Nutzung wäre der Naturgarten, den es nicht geben kann, denn wenn der Mensch ein Stück Boden bewirtschaftet, formt es sich nach seinen Vorstellungen und greift damit in den Naturhaushalt ein. Aber, und dieses sei hervorgehoben, die kleingärtnerische Nutzung soll so naturnah wie möglich erfolgen und nicht gegen ökologische Grundsätze verstoßen. Das ökologische Bewusstsein der Kleingartennutzer ist inzwischen so geschärft, dass Kleingartenanlagen mit zu den artenreichsten Standorten in den Städten und Ballungsräumen gehören. Bei den zusammenhängenden Kleingartenanlagen kann die naturnahe Pflege bis hin zur Schaffung von Biotopen reichen. In der folgenden Zusammenstellung sind einige Leitlinien zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege von Kleingärten formuliert:

- **gezielte, standortgerechte Vielfalt der Pflanzenwahl im Kleingarten unter Berücksichtigung von gartenkulturell bewährten Pflanzen,**
- **bewusstes Kultivieren von Mischkulturen bei Gemüse und Kräutern,**  
**z.B. Kombinationen von Zwiebeln und Möhren, Sellerie und Blumenkohl, Basilikum und Gurken, Tomaten und Kohl, Erdbeeren und Ringelblumen,**
- **Schling- und Kletterpflanzen bieten Nistmöglichkeiten und Lebensraum für Vögel und sind zudem ästhetisch ein Gewinn,**
- **für Nacht- und Tagfalter empfehlenswerte Futterpflanzen sind Thymian (Thymus),**

**Artischocke (Cynara), Fetthenne (Sedum) Schmetterlingsstrauch• möglichst heimische Pflanzen kultivieren,**

- **Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit,**
- **Vermeidung von Verdichtung und Versiegelung des Bodens, Minimierung des Einsatzes von mineralischen Düngemitteln,**
- **umweltgerechter Pflanzenschutz,**
- **optimale Nutzung der Jahresniederschläge durch Sammeln von Regenwasser in Regenwassertonnen und Zisternen,**
- **Beschränkung von Gießen und Sprengen mit Leitungswasser,**
- **wertvoll sind Hügelbeete und Hochbeete, da hier Laub und Häcksel eingebracht werden können,**
- **Kompostwirtschaft mit mehreren Rottestufen,**
- **kleine Teichflächen im Garten tragen zur faunistischen Artenvielfalt bei, eine Trockenmauer auch einmal in sonniger Lage anlegen,**
- **die Wege im Garten nicht versiegeln, sondern als wassergebundene Decken ausbilden,**
- **Reisighaufen, Laubdecke und offene Flächen sind ökologisch wertvoll,**
- **Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel und Unkrautbekämpfung,**
- **Mulchen schützt vor Austrocknung des Bodens und fördert das Mikroorganismenleben, Rindenmulch für Nebenwege verarbeiten,**
- **kein Torfmüll mehr verwenden,**
- **Gründüngung zur Bodenverbesserung einsetzen, z.B. Phazelia, Gelbsenf, Wicken, Lupinen oder Raps**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Der Kleingarten dient den Pächtern/Pächterinnen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung. Zur gärtnerischen Nutzung gehören die nicht erwerbsmäßige Gewinnung von Obst und Gemüse sowie die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierpflanzen. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Im Rahmen der Bewirtschaftung und Nutzung haben die Pächter aktuelle Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten.

Dem Vereinsvorstand obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabenstellung und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen.

Das Gemeinschaftsinteresse erfordert, dass unter anderem die in der Gartenordnung festgelegten Regelungen zu beachten sind. Daher sollte für alle Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Rücksichtnahme und ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen selbstverständlich sein.

### **Besondere Bestimmungen**

**Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage geltender Rechtsnormen. Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit -in begründeten Fällen auch bei Abwesenheit des Pächters/der Pächterin- der Zutritt zum Garten zu gestatten.**

#### **1. Bebauung**

1.1. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den betreffenden Bebauungsplänen der Stadt Kassel.

1.2. Der Garten darf nicht zu gewerblichen Zwecken oder als ständiger Wohnsitz verwendet werden. Eine Weiterverpachtung ist nicht zulässig.

1.3. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen darf nur nach den Richtlinien des Einteilungs- und Bebauungsplanes des Grünflächenamtes der Stadt Kassel und den jeweiligen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) erfolgen.

Vor Baubeginn muss die Zustimmung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.

## **2. Gehölze**

2.1. Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so dass insbesondere das Anpflanzen von Haselnuss, Holunder und Walnuss, Süßkirsche (Ausnahme auf Grundlage Gisela5), Thuja im Kleingarten nicht erlaubt ist. In Altanlagen sind Ausnahmen für den bestehenden Altbaumbestand möglich außer Thuja. Großwüchsige Waldbäume heimische Gehölze haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.

2.2. Das Anpflanzen von Nussbäumen sowie Waldgehölzen nicht gestattet.

2.3. Für Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gelten neben den Richtlinien der Stadt Kassel der § 38 des Hessischen Nachbarrechts- Gesetzes vom 24.09.1962.

2.4. Bei Neuanpflanzungen sollte der Vereinsfachwart zu Rate gezogen werden. (siehe Aushang Vereinsheim)

2.5. Äste und Zweige, die störend in den Nachbargarten oder in Gartenwege hineinragen, müssen vom Garteninhaber entfernt werden.

## **3. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung sowie umweltschützende Maßnahmen**

3.1. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur Nützlings- bzw. Bienen schonende Mittel zu verwenden, die möglichst auf biologischer Basis hergestellt sind.

3.2. Das Streuen von Salz, das Verteilen von Essigessenzen, das Streuen von Waschmittel; Kalkstickstoff zur Bekämpfung von Unkraut und das Spritzen gegen Unkraut auf den Wegen und in den Gärten in unserer Kleingartenanlage strengstens verboten ist. Sollten Sie sich nicht daranhalten, werden wir uns vorbehalten, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten und Sie abzumahnen.

3.3. Samentragendes Unkraut ist zu beseitigen.

## **4. Tiere im Kleingarten / in der Kolonie**

4.1. Tierhaltung ist grundsätzlich verboten.

4.2. Die Verantwortung für Schäden durch Tiere trägt der Besitzer.

4.3. Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.

4.4. Dem Vogelschutz, der Teil eines biologischen Pflanzenschutzes ist, kommt in den Kleingärten eine erhebliche Bedeutung zu. Deshalb werden allen Garteninhabern die Schaffung von Nistmöglichkeiten und das Füttern der Vögel im Winter empfohlen.

4.5. Der Pächter/-in sollten für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel und Nisthilfen für Insekten aufstellen/aufhängen.

## 5. Wege und Gemeinschaftsanlagen

5.1. Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecke, Gräben usw. obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

5.2. Auf die Wege darf weder Unkraut noch Unrat, Schutt oder dergleichen geworfen werden. Jeder Pächter/-in ist verpflichtet, den Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber zu halten. Wichtig hierbei ist die Beachtung von **Punkt 3.2.** Bei Verschmutzungen durch Ab- und Antransport sind die Wege sofort zu reinigen.

5.3. Kfz, Mopeds und Motorräder sind außerhalb der Gartenanlage auf öffentlichem Gelände abzustellen. Die Einfahrt zur Gartenanlage darf nicht verstellt werden. Das Befahren der Anlagewege mit diesen Fahrzeugen (einschließlich Fahrrad und E-Roller) ist grundsätzlich nicht gestattet.

5.4. Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen in der Anlage oder im Garten ist nicht gestattet. Beim Befahren der Gartenanlage (Parkplatz) ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Verursachte Schäden durch einen Fahrzeughalter/-in sind von diesem beim Vorstand anzuzeigen.

5.5. Der Garteninhaber ist verpflichtet, bei der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlage sowie zur Pflege des Gemeinwesens in einer ihm persönlich zuzumutenden Form mitzuwirken. **Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit setzt der Vorstand einen endsprechenden Geldbetrag fest.**

## 6. Errichtung von Baulichkeiten

6.1. Gartenhäuser dürfen 24 qm überdachte Fläche nicht überschreiten. Andere Baulichkeiten nur nach den Richtlinien des Einteilungs- und Bebauungsplanes der Stadt Kassel und den jeweiligen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung auf den dafür vorgeschriebenen Plätzen errichtet werden. Der Anstrich hat erdgebunden zu erfolgen. Die Zustimmung des Vorstandes ist vorher einzuholen. Dies gilt auch für An- und Umbauten. Sollte kein Bauantrag an den Vorstand gegeben worden sein und keine Genehmigung des Bauantrages durch die Stadt Kassel bzw. den Stadt- und Kreisverband, so kann dieser veranlassen, dass ein sofortiger Abriss erfolgt. Es muss ein Mindestabstand von 2 Metern zum Nachbarn laut hessischem Nachbarschaftsgesetz eingehalten werden.

6.3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten wird den Mitgliedern zur besonderen Pflicht gemacht.

6.4. Die Errichtung eines Feuchtbiotops oder Gartenteichs ist zulässig. Als Richtwerte gelten.

Bei einer Gartengröße bis 200 m<sup>2</sup> 6m<sup>2</sup>

Bei einer Gartengröße bis 300 m<sup>2</sup> 9m<sup>2</sup>

Bei einer Gartengröße ab 301 m<sup>2</sup> 12m<sup>2</sup>

Bei Teichen ist allerdings darauf zu achten, dass diese entsprechend gesichert sind, so dass kleinere spielende Kinder nicht zu Schaden kommen.

6.5. Bei der Errichtung bzw. beim Aufstellen eines Gewächshauses ist das Höchstmaß von 5 m<sup>2</sup> gegeben. Der zusätzliche Anbau oder Bau von Geräteschuppen, ortsfesten Kaminen festinstallierten Schwimmbecken ist nicht zulässig. Da diese keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann der Vorstand bei Zweckentfremdung den sofortigen Abriss anordnen.

6.6. Die errichtete Gartenlaube soll dem Pächter/-in zur kurzfristigen Erholung dienen, ein dauerhaftes Wohnen ist nicht gestattet.

6.7. Das Ableiten von Schmutzwasser in das Erdreich ist verboten.

Fäkalien, Grau- und Schwarzwasser sind nach Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Kleingartenpächter in abflusslosen Sammelkanistern aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen.

## **7. Einfriedungen**

**Als Bestandteil des Grünsystems der Stadt sollen die Kleingartenanlagen so gestaltet sein, dass auch die Allgemeinheit Einblick in die Gärten erhält und diese damit auch der Kommunikation und Erholung dienen. Die Kleingartenanlagen müssen für die Bevölkerung frei zugänglich sein.**

7.1. Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zu

Gartennachbarn sind nicht erforderlich. Sollten Abgrenzungen errichtet werden, ist darauf zu achten, dass die Höhe von bis zu 1,20 Meter nicht überschritten wird. Schon bereits vorhandene Abgrenzungen sind zu pflegen und auch gegebenenfalls zu erneuern.

7.2. Die Einzäunung der Kleingärten innerhalb der Gartenanlage darf weder

durch Stacheldraht, Schlingpflanzen, Betonpfählen oder massiven Einfriedungen noch durch Brombeeren erfolgen. Die Einfriedung ist stets in gutem Zustand zu halten und darf bei Aufgabe des Kleingartens nicht entfernt werden. Die Gartenummer ist sichtbar anzubringen

7.3. Aussenheckenhöhe von 1,80m und Innenheckenhöhe von 1,20m sind vorgeschrieben und vom Gehweg auszumessen, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Die Heckenhöhe ist **ganzjährig** durch erforderliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung des Naturschutzes einzuhalten.

Nach §39 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune,

Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September

abzuschneiden, auf den Stock setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

7.4 Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

## **8. Gemeinschaftseinrichtungen**

Alle vom Verein zur allgemeinen Nutzung geschaffenen Einrichtungen und beschafften Gegenstände sind mit größter Schonung und Sorgfalt zu behandeln. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jeder Beschädigung von Gegenständen und Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins entgegenzutreten und den Verursacher dem Vorstand namhaft zu machen. Schäden, die verursacht werden, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **9. Ruhe und Ordnung**

9.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

9.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig werktags von 7-13 Uhr und 15-19

Uhr benutzt werden. Der Einsatz an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet. Zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns und aus Gründen des Lärmschutzes ist der Einsatz von Laubsauggeräten aller Art nicht gestattet.

### **10. Wasser- und Stromversorgung**

10.1. Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser - und Stromleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Jeder Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass man ungehindert an die Zähler herankommt und dass ein für einen Kleingarten angemessener Wasser- und Stromverbrauch zustande kommt.

10.2. Das vom Vorstand bekannt gegebene Abrechnungsverfahren für Wasser und Strom wird anerkannt. An den ausgehängten Terminen, den zum Ablesen freiwilligen Mitgliedern ist der Zutritt in den Garten zu gewähren, damit diese die Ablesung vornehmen können. Dabei werden auch die Verplombungen überprüft.

10.3. Frischwasserverbrauch zum Gießen bzw. zum Bewässern der Beete und des Rasens sollte sich auf ein Mindestmaß beschränken. Sammelstellen für Regenwasser sind gerne gesehen und erhalten auch den kleingärtnerischen Gedanken. Wassersprenger sind grundsätzlich verboten.

10.4 Es gilt die Wasser- und Stromordnung des Vereins.

### **11. Verstöße**

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

### **12. Fachberatung**

Der Pächter ist angehalten, in allen gärtnerischen Belangen die Fachberater anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen. Weiterhin sind die Pächter angehalten, sowohl an den praktischen als auch theoretischen Schulungsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Wünschenswert ist die Fortbildung zum Fachberater, die über den Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner kostenfrei angeboten wird und durch ein Zertifikat bekundet wird.

### **13.Verein spezifische Regelungen**

13.1. Zum Schutz aller Kleingärtner, ist im Kleingärtnerverein Möncheberg e.V. der **Anbau von Cannabis** strikt untersagt. Der Konsum in der privaten Parzelle wird toleriert, in dem Rahmen, wie es vom Gesetzgeber geduldet wird. Der Konsum im Umfeld von Kindern sowie bei Feierlichkeiten und auf den öffentlich zugänglichen Wegen wird untersagt. Der Verstoß wird gemäß geltendem Recht und geltenden Regelungen vom Vorstand geahndet.

13.2. Elektroversorgung

Mit Ausnahme der Zuleitung der Versorgung von Vereins- und Anlagenheimen mit elektrischer Energie werden Kleingartenanlagen nicht an öffentliche Versorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen angeschlossen.

13.2.1. Photovoltaik

Der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die geeignet sind, durch die Nutzung von Sonnenenergie, mit Hilfe von Photovoltaik, elektrische Energie (direkte Nutzung) zu erzeugen, ist in den Parzellen nicht erlaubt.

Als Alternative kann eine tragbare Powerstation mit Solar Panel verwendet werden. Die tragbare Powerstation mit Solar Panel ist vom Pächter schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

#### 13.2.2. Kleinwindenergieanlagen

Der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die geeignet sind, durch die Nutzung der natürlichen Kraft des Windes elektrische Energie zu erzeugen, sind in Kleingartenanlagen untersagt.

#### 13.3 Betreten der Parzellen

Der Verpächter, bzw. dessen Bevollmächtigte (Vorstand des Kleingartenvereins), sind berechtigt, die Kleingärten zur Überprüfung und Einhaltung der Pachtbestimmungen, nur im Beisein des Pächters, zu betreten.

Zum Ablesen der Wasseruhren und bei Maßnahmen die durch Verschulden des Pächters vom Vorstand behoben werden müssen, Verdacht des Betruges, bei Zahlungsrückständen der Pacht, des Stroms oder auch wenn Gefahr im Verzug besteht( Kabelschäden Havarien usw), ist der Vorstand berechtigt die Gärten ohne Beisein des Pächters zu betreten.

#### 13.4 Waffen

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten

#### 13.5 Sonderbauten

In Kleingartenparzellen können, neben den Gartenlauben, nur die im Nachgang aufgezählten Sonderbauten errichtet werden. Sonderbauten sind entsprechend ihrer Bestimmung zu nutzen. Bei Abgabe des Gartens sind die Sonderbauten durch den\*die Einzelpächter\*in entschädigungslos abzurechnen, wenn der\*die nachfolgende Einzelpächter\*in die Nutzung nicht fortsetzt. Die Nachbarparzelle darf durch die Errichtung von Sonderbauten nicht beeinträchtigt werden.

##### 13.5.1. Gewächshäuser

Ein freistehendes Kleingewächshaus darf nach Zustimmung der Verpächterin bzw. des Zwischenpächters errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und muss ein Fundament haben. Dabei ist ein Punktfundament zu bevorzugen. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

##### 13.5.2 Kinderspielgeräte

Kinderspielgeräte sind nicht Bestandteil einer kleingärtnerischen Nutzung. Sie können von der Verpächterin bzw. dem Zwischenpächter während der Gartensaison genehmigt werden. Der Zwischenpächter kann über vereinsinterne Regelungen die untenstehenden Größen und/oder den Zeitraum weiter einschränken. Die Aufstellung von Spielgeräten für Kinder ist auf maximal drei Spielgeräte pro Kleingarten begrenzt.

Folgende Spielgeräte sind zulässig:

- Schaukelgerüst bis 2,50 m Höhe und max. zwei Schaukeleinheiten.
- Sandkästen, einfache Bauweise ohne Verwendung von Beton bis zu einer Größe von 2,00 qm.
- Rutschen bis zu einer Höhe von 2,00 m.
- Spielhäuser bis 3,00 qm Grundfläche und einer Höhe von 1,70 m.
- Torwand, Basketballkorb, Tischtennisplatte – nur mobile Geräte.
- Transportable Badebecken/ Kinderplanschbecken mit einem Durchmesser von 1,80m und einer max. Füllhöhe von 0,40 m. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.
- Trampoline bis zu einem Durchmesser von 1,90 m. (Versicherungspflicht liegt beim Besitzer des Trampolins)
- Spielkombinationen z.B. Schaukelgerüst mit Rutsche oder Klettergerüst mit Spielhaus, bis zu einer Fläche von 10 qm (Berechnung ohne Rutschfläche) und einer Höhe von 3,00 m. Spielkombinationen werden als zwei Spielgeräte gezählt. Bei Spielhäusern und bei Spielkombinationen ist, aufgrund von Brandgefahr ein Mindestabstand von 5,00 m zu anderen brennbaren Baulichkeiten einzuhalten. Die

Kinderspielgeräte sind ausreichend zu sichern. Im Winterhalbjahr sind Trampoline zurückzubauen, damit durch Sturm o.ä., keine Gefahr davon ausgehen kann. Für Schäden, die Kinderspielgeräte verursachen, ist der\*die Einzelpächter\*in mit der privaten Haftpflichtversicherung verantwortlich. Der Geräuschpegel ist während der gesetzlichen Ruhezeiten auf ein für die Nachbarschaft erträgliches Maß zu reduzieren. Bei Beendigung des Einzelpachtverhältnisses sind die Kinderspielgeräte zurückzubauen. Sollte der\*die nachfolgende Einzelpächter\*in die Spielgeräte übernehmen, geht auch die Rückbauverpflichtung entsprechend über.

Weitere Einschränkungen des Zwischenpächters über vereinsinterne Regelungen sind zulässig.

#### 13.5.5. Badebecken

Ortsfeste Badebecken sind nicht gestattet. Transportable Badebecken mit einem Durchmesser von 1,80 m und einer Füllhöhe von 0,4 m können vom Vorstand, während der Gartensaison, genehmigt werden. Der Vorstand kann über vereinsinterne Regelungen die Größen und/oder den Zeitraum weiter einschränken. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

13.6 Gartenbegehungen werden vom Vorstand terminiert durchgeführt. Bei Nichtanwesenheit wird ein Betrag, der durch die Versammlung festgelegt wird, sanktioniert. Eine Abwesenheit kann nur in Schriftlich oder Textform an den Vorstand mitgeteilt werden.

#### 13.7 Betreiben und Umgang mit Feuerstätten

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht zulässig. Bestehende Öfen und somit auch Ofenrohre sind als Altbestand zu entfernen. Ausgenommen davon sind gasbetriebene Geräte, die für den Innenbetrieb mit einer entsprechenden Zertifizierung zugelassen sind.

#### 13.8 Festinstallierte Feuerstellen

Festinstallierte Feuerstellen (Grill- und Rauchgeräte) dürfen nicht errichtet werden. Hier wird die Verwendung beweglicher Geräte empfohlen, um durch die Veränderung des Standortes je nach Windrichtung die Belästigung der Nachbarschaft auszuschließen. Auch wird ein möglichst großer Abstand zu Lauben empfohlen, um die Gefahr durch Funkenflug zu minimieren.

#### 13.9 Flüssiggase

Beim Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und dem Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit sind die geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Der Vorstand muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas im Kleingarten befindet. Die wiederkehrenden Abnahmebescheinigungen bzw. Prüfbescheide sind vorzulegen. Zur Lagerung von Gasflaschen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die Feuerwehr empfiehlt höchstens zwei 11 kg Flaschen oder eine 33 kg Flasche je Kleingarten zu lagern und keine Bevorratung von Gasflaschen vorzunehmen.

#### 13.10 Bienen

Die Bienenhaltung ist gestattet, sofern der\*die Imker\*in eine Haftpflichtversicherung nachweist. Bienenstände dürfen eine Größe von max. 10,00 m<sup>2</sup> haben. Der Bienenstand ist so anzulegen, dass die Bienen schnell eine Flughöhe von 1,80 m (Trachtflughöhe) erreichen. Eine Anhörung der Nachbarschaft ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte eine sachverständige Person konsultiert werden, die die Genehmigung erteilt. Nach §1a der Bienenseuchen-Verordnung muss spätestens bei Beginn der Tätigkeit die Bienenhaltung dem zuständigen Bürger- und Ordnungsamt unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standorts angezeigt werden.

13.11 Die Parzelle und die Gartenlaube sind stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

13.12 Das Abstellen, Parken, Reparieren und Reinigen von Kraftfahrzeugen aller Art im Bereich der Kleingartenanlage ist verboten.

13.13. Unrat und Sperrmüllablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt.

#### 13.14 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,00 m zur Parzellengrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Vorstandes und der direkten Nachbarschaft zulässig

#### 13.15 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der\*die Einzelpächter\*in selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der Kleingartenanlage vorhanden sind, außerhalb der Kleingartenanlagen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und örtlichen Regelungen zu entsorgen.

An die Kleingartenanlagen angrenzende (Grün-) Flächen dürfen nicht durch Gartenabfälle, Grünschnitt, Bauschutt u.a. verunreinigt werden. Eine Nutzung dieser Flächen ist grundsätzlich untersagt. Kleinkläranlagen/Sickergruben sind verboten. Jegliche Einleitungen von Abwässern in den Boden sind unzulässig. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien durch Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden.

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Kunststoffe, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im Kleingarten zu vergraben.

#### 13.16 Umgang mit Asbest

Es ist verboten, asbesthaltige Bauelemente mechanisch zu bearbeiten, zu beschichten, zu versiegeln, oder als Verblendung für Beet-Einfassungen, Komposter, Sichtschutz o.ä. zu verwenden, im Kleingarten zu lagern, zu vergraben oder in Verkehr zu bringen. Defekte sowie zweckentfremdend genutzte Bauteile sind unter Beachtung der bestehenden Sicherheitsauflagen zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen.

#### 13.17 Laubenversicherung

Steht im Kleingarten eine Gartenlaube, oder wird eine solche nachträglich errichtet, muss die\*der Einzelpächter\*in auf ihre\*seine Kosten eine Laubenversicherung (Feuer) abschließen, welche auch die Entsorgungskosten bei einem Totalverlust (z.B. durch Feuer) absichert. Bei Nichtabschluss einer Feuer-Versicherung über den Verein, muss jährlich (immer im Januar eines Jahres) unaufgefordert ein Nachweis erbracht werden, dass ihre Laube weiterhin gegen Feuerschäden versichert ist. Die Mindestversicherungssumme muss 6000 € betragen. Alle Versicherungen gegen Feuerschäden, die unter der Mindestversicherungssumme abgesichert wurden, müssen angepasst werden.

#### 13.17 Gartenpforte

Der\*die Einzelpächter\*in ist verpflichtet die Parzellennummer an der Gartenpforte von außen gut sichtbar anzubringen. Die Gartenpforte und die Einzäunung sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Spitzen auf der Gartenpforte sind unzulässig.

### **14. Schlussbestimmungen**

14.1. Bei der Feststellung von Zuwiderhandlung kann durch den Vorstand gemäß der Vereinssatzung die Kündigung des Pachtvertrages und der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden.

14.2. Verhandlungen mit Stadt- und Kreisverband sowie der Stadt Kassel oder des Landkreises Kassel werden nur mit dem Vorstand geführt.

14.3. Die in der Gartenordnung einhaltenden Festlegungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel, dem Kreisausschuss des Landkreises Kassel und dem Magistrat der Stadt Kassel.

**Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter/der Pächterin geschlossenen Pachtvertrages.**

Diese Gartenordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes und Aushang zum 01.04.2024 in Kraft.

Die bisherige Gartenordnung, veröffentlicht am 04.07.2022, wird hiermit ungültig.

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2025 Angenommen.

Kassel, den 22.03,2025

Michael Langer Vorsitzender

Björn Bußmann Schriftführer